

16.09.97**Empfehlungen**
der AusschüsseR - Wizu **Punkt** der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes

A.

Der federführende Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa₁ - neu - (§ 130 Abs. 2 Satz 1 UmwG)

In Artikel 1 Nr. 24 ist nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:'aa₁) Das Wort "beglaubigte" wird gestrichen.'Begründung:

§ 130 Abs. 2 Satz 1 sieht derzeit verpflichtend die Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Gesellschaftsvertrags, der Satzung oder des Statuts des übertragenden Rechtsträgers durch das Gericht des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers an das Gericht des Sitzes jedes der übernehmenden Rechtsträger vor. Das Erfordernis der öffentlichen Beglaubigung stellt für die Registergerichte einen erhöhten Aufwand dar, für den eine Notwendigkeit nicht ersichtlich ist. Der Gesellschaftsvertrag, die Satzung oder das Statut (künftig auch der Partnerschaftsvertrag) des übertragenden Rechtsträgers ist für das Registergericht des übernehmenden Rechtsträgers nur von untergeordneter Bedeutung, weil nach der Aufnahme die gesellschaftsrechtlichen Akte des übernehmenden Rechtsträgers maßgeblich sind. Deshalb sollte auf die aufwendige Förmlichkeit einer Beglaubigung verzichtet werden.

...

2. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a₁ - neu - (§ 137 Abs. 3 Satz 2 UmwG)

In Artikel 1 Nr. 26 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) Das Wort "beglaubigte" wird gestrichen.'

Begründung:

§ 137 Abs. 3 Satz 2 sieht derzeit verpflichtend die Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Gesellschaftsvertrags, der Satzung oder des Statuts des übertragenden Rechtsträgers durch das Gericht des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers an das Gericht des Sitzes jedes der neuen Rechtsträger vor. Das Erfordernis der öffentlichen Beglaubigung stellt für die Registergerichte einen erhöhten Aufwand dar, für den eine Notwendigkeit nicht ersichtlich ist. Der Gesellschaftsvertrag, die Satzung oder das Statut (künftig auch der Partnerschaftsvertrag) des übertragenden Rechtsträgers ist für das Registergericht des neuen Rechtsträgers nur von untergeordneter Bedeutung, weil nach der Neugründung die gesellschaftsrechtlichen Akte des neuen Rechtsträgers maßgeblich sind. Deshalb sollte auf die aufwendige Förmlichkeit einer Beglaubigung verzichtet werden.

B.

3. **Der Wirtschaftsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.